



FAQs

Häufig gestellte Fragen rund um die Psychotherapie- Ausbildung¹

Psychologische Psychotherapie
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Kurt Lewin Institut
für Psychologie
Fleyer Str. 204
58097 Hagen
Tel. 02331-987 27 43
FAX 02331/987 27 09

Deutsche Gesellschaft
für Verhaltenstherapie
Neckarhalde 55
72070 Tübingen
Tel. 07071-94 34 44
FAX 07071-94 34 35

Zu Allererst: Die nachfolgende Sammlung häufig gestellter Fragen soll eine Hilfe sein bei der Orientierung für oder innerhalb der Ausbildungen nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG). Diese Liste gibt bundesweite Antworten, wenglich es für einige Ausführungsbestimmungen länderspezifische Vorgaben der staatlichen Stellen gibt. Diese wurden so gut es möglich ist, berücksichtigt. Gültig für die Antworten ist das jeweilige Datum des aktuellen Standes. Wir bitten um Verständnis, dass sich aus den Antworten kein Rechtsanspruch ableiten lässt. Es ist immer empfehlenswert, den Originaltext des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und dessen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APrV-PsychThG) zu lesen. Dort steht bereits vieles Wissenwertes drin. (z.B. <http://www.psychotherapeutenkammer-nrw.de/seiten/rechtl.php> und <http://www.psychotherapeutenkammer-nrw.de/pdf/recht/ausbildung-psychoth.pdf> und <http://www.psychotherapeutenkammer-nrw.de/pdf/recht/ausbildung-kinder.pdf>)

Die Ausbildungen in Psychologischer Psychotherapie (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (KJP) gliedern sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wie folgt:

Gesamtausbildung	mind. 4.200 Stunden	davon jeweils mindestens:
Theoretischer Unterricht	600 Stunden	
Selbsterfahrung	120 Stunden	
Praktische Ausbildung	600 Stunden	
Supervision	150 Stunden	
Praktische Tätigkeit 1	1.200 Stunden	resp. 12 Monate
Praktische Tätigkeit 2	600 Stunden	resp. 6 Monate
Reststunden ("Freie Spitze")	930 Stunden	

Fragen zu den Themen	ab Seite		ab Seite
Allgemeines	02	Praktische Tätigkeit 2	17
Ausbildungsbeginn	05	"Freie Spitze"	18
Ausbildungsdauer/ Ausbildungszeiten	07	Anerkennungen und Anrechnungen	21
Theoretischer Unterricht	08	Ausbildungsliteratur und -materialien	23
Selbsterfahrung	09	Kosten und Finanzierung	24
Praktische Ausbildung		Qualitätssicherung	27
(= Durchführung von Behandlungen)	10	Prüfungen	28
Supervision	13	Sonstiges	30
Praktische Tätigkeit 1 ("Psychiatriejahr")	15		

¹ Stand: 2. November 2005

Allgemeines

Frage: Wozu dient das “Studienbuch”?

Antwort: Das Studienbuch ist ein Dokument und dient als Nachweis für die meisten Bausteine der Ausbildung. Da das Studienbuch alle wesentlichen Nachweise für die Ausbildung enthält und ein prüfungsrelevantes Dokument darstellt, sollte es gehegt und gepflegt werden.

Das Studienbuch ist zu allen Veranstaltungen des theoretischen Unterrichts und der Selbsterfahrung mitzubringen und entsprechend abzeichnen zu lassen. Auch Supervisionen sowie die Praktische Tätigkeit 1 und die Praktische Tätigkeit 2 können im Studienbuch eingetragen und abgezeichnet werden. Für Eintragungen von Institutionen (praktische Tätigkeit und praktische Ausbildung) ist der jeweilige Institutionsstempel dem Nachweis hinzuzufügen.

Das Studienbuch dient auch dem Nachweis der regionalen Arbeitsgruppen, dies jedoch nur in Verbindung mit den AG-Protokollen.

Wichtig: Das Studienbuch ist ein Dokument. Änderungen an den Eintragungen dürfen daher nicht vorgenommen werden. Sollten einmal fehlerhafte Eintragungen vorgenommen worden sein, so müssen diese gestrichen und die Korrekturen neu eingetragen und von einem Zeichnungsberechtigten (Dozent, Leitung ABZ, Ausbildungsleitung) gegengezeichnet werden. Nicht gegengezeichnete Änderungen können nicht berücksichtigt werden.

Frage: Was sind “regionale Arbeitsgruppen”?

Antwort: Die regionalen Arbeitsgruppen, die häufig gleichzeitig die späteren Supervisionsgruppen sind, werden zu Beginn der Ausbildung gebildet und haben aus der bisherigen Erfahrung heraus in der Regel Bestand bis zum Ende der Ausbildung und oft auch über die Ausbildung hinaus.

Die regionalen Arbeitsgruppen dienen der Vor- und Nachbereitung der Seminare (z.B. Besprechung der vorab verteilten Literatur, Nachbesprechung der Seminar-Materialien usw.), der Intervention und der Bearbeitung verschiedener Studienmaterialien. Sie sind aber auch ein Platz zum Austausch über Probleme, die im Verlauf der Ausbildung, z.B. in den Kliniken, bei der praktischen Ausbildung usw. auftreten können.

Die Arbeitsgruppen sind ein wichtiger Bestandteil des Ausbildungskonzeptes von DGVT und FernUniversität. Sie sind Teil des selbst organisierten Lernens, da die Arbeitsgruppen sich örtlich, zeitlich und vor allem auch zum Teil inhaltlich eigenständig organisieren.

Frage: Wie häufig treffen sich die regionalen Arbeitsgruppen?

Antwort: Die regionalen Arbeitsgruppen treffen sich im Rahmen des selbst organisierten und angeleiteten Lernens insgesamt mindestens 375 Stunden, die für die sog. Freie Spitze genutzt werden können).

Rechnet man alle Stunden zusammen, treffen sich die Arbeitsgruppen bei einer dreijährigen Ausbildung im Schnitt ca. drei-vier Stunden pro Woche, bei einer fünfjährigen Ausbildung ca. zwei bis drei Stunden pro Woche.

Frage: Wie lange dauert eine Ausbildungsstunde?

Antwort: Eine Ausbildungsstunde dauert

- beim *theoretischen Unterricht* und bei der *Selbsterfahrung* sowie der *Supervision* 45 Minuten,
 - bei *Behandlungsstunden* der praktischen Ausbildung 50 bis 60 Minuten und
 - bei der *Praktischen Tätigkeit 1* und *Praktischen Tätigkeit 2* je 60 Minuten.
-

Frage: Wie sind AusbildungsteilnehmerInnen versichert bzw. wie sollten sie sich versichern?

Antwort: Alle TeilnehmerInnen, die bei DGVT und FernUniversität eine Ausbildung absolvieren, sind durch die Träger haftpflicht- und unfallversichert. Die Versicherungen beziehen sich auf alle Aktivitäten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen. Abgedeckt sind auch Unfälle auf dem Weg von und zu Ausbildungsveranstaltungen. Versichert sind auch Risiken im Kontext von PatientInnen-Behandlungen. Des Weiteren sind Schäden an Personen und Sachen während Ausbildungsaktivitäten (sofern es sich nicht um eigene Sachen bzw. Verwandte handelt) versichert. Eine private Haftpflichtversicherung sollten dennoch alle TeilnehmerInnen abgeschlossen haben, auch eine Berufshaftpflichtversicherung ist ratsam, da ja nicht alle beruflichen Tätigkeiten im Zeitraum der Ausbildung auch Ausbildungsaktivitäten darstellen. Notwendig ist eine persönliche Krankenversicherung. Da die Tätigkeit in der Ausbildungsambulanz / Lehrpraxis keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit darstellt, sind diesbezüglich Überlegungen zur sozialen Absicherung allen TeilnehmerInnen selbst überlassen.

Frage: Kann ich während der Ausbildung beruflich tätig bzw. fest angestellt sein?

Antwort: Prinzipiell ja, sofern dies mit der Durchführung der Ausbildung vereinbar ist bzw. die Durchführung einzelner Ausbildungsbausteine nicht behindert. Die dreijährige Ausbildung ist als Vollzeitausbildung im Gesetz beschrieben und daher als vorrangig vor anderen beruflichen Aktivitäten zu sehen. Vor allem die Durchführung der Praktischen Tätigkeit 1 und 2 sowie die Durchführung von Behandlungstätigkeiten im Rahmen der Praktischen Ausbildung und ggf. einzelne Seminare und Blockseminare unter der Woche haben vor sonstigen beruflichen Tätigkeiten Vorrang. Die fünfjährige Ausbildung ist laut Gesetz berufsbegleitend, d.h. also in der Regel auch mit einer Angestelltentätigkeit vereinbar. Allerdings ist auch hier zu berücksichtigen, dass bestimmte Ausbildungsbausteine wie die Praktische Tätigkeit und die Praktische Ausbildung im Rahmen der fünf Jahre mit der sonstigen Angestelltentätigkeit vereinbar sein müssen.

Frage: Was muss während der Ausbildung wie bescheinigt werden?

Antwort: Generell gilt, dass Eintragungen im Studienbuch bzw. Bescheinigungen für die Absolvierung aller Ausbildungsteile und -bausteine notwendig sind. Im Einzelnen gilt:

Das Besuchen von *Seminaren* des Theoretischen Unterrichts und der Selbsterfahrung wird im Studienbuch von den DozentInnen bescheinigt.

Der Nachweis der Teilnahme an den *regionalen Arbeitsgruppen* erfolgt im Studienbuch durch die regionale Ausbildungsleitung nach Vorlage der Protokolle, in denen Termine, Teilnehmende und Inhalte beschrieben sind.

Die Durchführung der *Praktischen Ausbildung* (Behandlungsstunden) kann sowohl im Studienbuch als auch separat bescheinigt werden. Die Unterschrift erfolgt durch die für die Durchführung der Behandlungsstunden verantwortliche Fachperson (z.B. Ambulanzleitung, LehrpraxisinhaberIn, psychotherapeutische Leitung der Station usw.).

Die Durchführung der *Praktischen Tätigkeiten 1* und *2* kann entweder im Studienbuch bescheinigt werden, in der Regel stellen die Institutionen aber separate Bescheinigungen aus. Wichtig ist, dass bei der Bescheinigung der praktischen Tätigkeit 1 die Unterschrift durch den / die weiterbildungsermächtigte/n Arzt / Ärztin erfolgt.

Die *Supervision* wird durch den / die SupervisorIn im Studienbuch bescheinigt. Für die Pflege des Studienbuchs bzw. die Einträge sind die AusbildungsteilnehmerInnen selbst verantwortlich.

Beachten Sie die Hinweise zur Änderung fehlerhafter Einträge oben.

Frage: Ich habe gehört, dass es jetzt eine Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Team um den verstorbenen Professor Klaus Grawe gibt. Was ist da dran?

Antwort: Es gibt eine Kooperation, die mit Professor Grawe und seinem Ausbildungs- und Forschungsteam kurz vor seinem plötzlichen Tod geschlossen wurde. Durch diese Kooperation sollen Elemente der Allgemeinen Psychotherapie in das Ausbildungsstudium Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie einbezogen werden. Dazu gehören die besondere Berücksichtigung der Gestaltung der therapeutischen Beziehung (komplementäre Beziehungsgestaltung), die Themen "Motivation" und "Ziele" sowie der Einbezug ressourcenorientierter Strategien in die therapeutische Arbeit.

Die dazu notwendige Systematisierung der Ausbildungsinhalte wird sowohl einfließen in spezielle Seminare des theoretischen Unterrichts zur Beziehungsgestaltung, zur Motivation und zur Ressourcenaktivierung, in die Selbsterfahrung sowie in die Umsetzung der Konzepte der Beziehungsgestaltung, der Ressourcenaktivierung und der Motivation in der praktischen Ausbildung, unterstützt durch die Supervision.

Aber auch andere einzelne Theorie- und Methodenseminare sollen sich nach unseren Überlegungen verstärkt diesen Konzepten öffnen.

Diese erweiterte Ausbildungsstruktur lässt sich gut in das vorhandene gesetzliche Curriculum einfügen und stellt eine Besonderheit der Ausbildungen von DGVT und FernUniversität dar.

Frage: Welchen Status habe ich als AusbildungsteilnehmerIn?

Antwort: Generell haben alle Teilnehmenden den Status "Auszubildende(r)". Wer in der FernUniversität Hagen eingeschrieben ist, hat darüber hinaus den Status eines Weiterbildungsstudenten / einer Weiterbildungsstudentin. Für die gesetzliche Krankenversicherung ist allerdings relevant, wie hoch das monatliche Einkommen ist, z.B. durch die psychotherapeutische Tätigkeit in der

Ambulanz oder einer Lehrpraxis. Eine studentische Krankenversicherung ist für Weiterbildungsstudierende nicht möglich.

Frage: **Setzt sich die DGVT für eine Verbesserung der finanziellen Situation der Auszubildenden während der Praktischen Tätigkeit ein?**

Antwort: Ja, gemeinsam mit den Gewerkschaften, den Psychotherapeutenkammern und den anderen Trägerverbänden von Ausbildungsstätten hat die DGVT schon mehrere Initiativen zur Verbesserung der finanziellen Situation gerade bei der Praktischen Tätigkeit 1 (z.B. in Gesprächen mit den Krankenhausträgern und dem Gesetzgeber) durchgeführt. Die Situation verbessert sich auch, wenn- gleich sehr langsam und zum Teil zu Lasten der Anzahl der von den Kliniken zur Verfügung gestellten Plätze. Denn bezahlte Plätze werden weniger zur Ver- fügung gestellt als unbezahlte.

Ausbildungsbeginn

Frage: **Wie erfahre ich, mit welchen Studienabschlüssen ich die Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie machen kann?**

Antwort: In der Regel mit Diplomabschlüssen in den Fächern Pädagogik, Sozialpädago- gik und Psychologie. Darüber hinausgehende Zulassungen zur Ausbildung (z.B. mit Diplomabschlüssen in Heilpädagogik, Sozialarbeit oder mit einer Leh- rerInnenausbildung) sind bei den zuständigen Landesprüfungsämtern zu erfra- gen. (alle *Landesprüfungsämter* sind mit Tel. Nr. zu finden unter www.impp.de)

Frage: **Wann kann ich mich für einen Ausbildungsplatz bewerben? Gibt es eine Bewerbungsfrist?**

Antwort: Bewerbungen sind zu jedem Zeitpunkt über die DGVT-Geschäftsstelle in Tü- bingen oder das jeweilige Ausbildungszentrum möglich. Anmeldeformulare ste- hen u.a. auf www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de (oder kürzer: www.pab-info.de) zum download bereit und sind ebenfalls über die DGVT- Geschäftsstelle in Tübingen zu beziehen. Bewerbungsfristen gibt es nicht. Eine frühe Anmeldung ist für die Lehrgangsplanung hilfreich und hat in manchen Ausbildungszentren Vorteile bei der Auswahl der Auszubildenden. Nach einer Anmeldung erfolgt eine Mitteilung darüber, wann der nächste Lehr- gangsstart geplant ist und welche Termine dafür relevant sind.

Frage: **Was kann mich bei einer Entscheidung für eine Ausbildung bei der DGVT und / oder FernUniversität unterstützen?**

Antwort: Auf der Webseite www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de (o- der kürzer www.pab-info.de) finden Sie umfassende Informationen zur Ausbild- ung. Darüber hinaus können Sie sich auf den Homepages der DGVT (www.DGVT.de) und der FernUniversität Hagen (<http://psychologie.fernuni- hagen.de/Psychologie/KLI/index.html>) informieren. (Das Ausbildungsreferat

der DGVT bietet unter 07071/943444 telefonische Sprechzeiten für allgemeine Fragen an.

Weiterhin können zur Klärung konkreter Fragen die zuständigen Fachpersonen in den regionalen Ausbildungszentren kontaktiert werden.

Rechtzeitig vor Beginn eines neuen Lehrgangs bieten die meisten Ausbildungszentren Informationsveranstaltungen an, die kostenlos, aber zur besseren Planung möglichst mit Voranmeldung besucht werden können.

Informationen über Termine sind bei der DGVT-Geschäftsstelle (07071/ 94 34 44) oder bei den regionalen Ausbildungszentren (alle unter www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de oder kürzer www.pab-info.de) zu erfragen.

Frage: Wann beginnen in der Regel neue Lehrgänge?

Antwort: Das ist tatsächlich sehr unterschiedlich. In manchen Ausbildungszentren beginnen jährlich im Frühjahr oder Herbst neue Lehrgänge. Andere Ausbildungszentren starten im Turnus von eineinhalb Jahren., wieder andere Ausbildungszentren starten bedarfsorientiert entsprechend der Anmeldelage. Regelmäßige Informationen über Lehrgangstarts können über die Homepage www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de oder kürzer www.pab-info.de) sowie über die DGVT-Geschäftsstelle (07071-9434 44) erfragt werden.

Frage: Was muss ich tun, wenn ich mich (ggf. erst vorläufig) für eine Ausbildung bei DGVT und / oder FernUniversität entschieden habe?

Antwort: In den *meisten Ausbildungszentren* steht zu Beginn eines jeden Lehrgangs steht ein so genanntes Entscheidungs-/Zulassungsseminar. Dort trifft sich zum ersten Mal die zukünftige Lehrgangsgruppe. Jede/r potenzielle AusbildungsteilnehmerIn kann noch einmal die persönlichen Ressourcen, die persönliche Lebenssituation und die persönlichen Möglichkeiten daraufhin überprüfen, ob eine Ausbildung zum jetzigen Zeitpunkt und mit den vom Gesetz vorgeschriebenen Erfordernissen durchführbar erscheint. Auch die Seminarleitung kann ggf. Unterstützung geben, mögliche Auflagen empfehlen, vom derzeitigen Ausbildungsbeginn abraten oder einen Beginn auch ablehnen. Auch wenn Letzteres äußerst selten vorkommt, soll die beidseitige Prüfung vor extremen Belastungen und Problemen im Verlauf der Ausbildung bewahren helfen. Steht am Ende dieses Seminars ein persönliches JA für die Ausbildung, kann der Ausbildungsvertrag, der mit der DGVT-Geschäftsstelle geschlossen wird, unterzeichnet werden und – falls Sie die Ausbildung bei einem Ausbildungszentrum der FernUniversität oder einem mit ihr kooperierenden Zentrum machen wollen – gleichzeitig die Zulassung bei der Hochschule beantragt werden.. Damit ist der Ausbildungsplatz gesichert. *Einige Ausbildungszentren* führen (ggf. zusätzlich) Auswahl- und Informationsgespräche durch.

Frage: Gibt es besondere Zulassungskriterien?

Antwort: Es müssen die vom Gesetz vorgegebenen Rahmenbedingungen erfüllt sein:
- Eintrittsalter bei Ausbildungsbeginn: 24 Jahre

- Abgeschlossener Beruf mit
 - Diplom in Psychologie (mit Prüfungsfach in Klinischer Psychologie) für die *PP-Ausbildung* und mit
 - Diplom in Pädagogik oder Sozialpädagogik oder Psychologie (u.U. auch abgeschlossenes Studium auf Lehramt) für die *KJP-Ausbildung*.

Über Ausnahmen entscheiden immer die zuständigen Landesprüfungsämter.

Liegen diese Voraussetzungen vor, entscheiden beide Seiten in einem Informationsseminar oder –Gespräch (s.o.) zu Beginn der Ausbildung, ob ein Ausbildungsvertrag zustande kommen kann.

Frage: Kann ich vor Ausbildungsende den Ausbildungsvertrag kündigen?

Antwort: Kundenfreundliche Kündigungsbedingungen ermöglichen in vertretbaren Zeitabständen einen Ausstieg aus der Ausbildung ohne weitere finanzielle Konsequenzen. Kündigungen sind möglich nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres jeweils zum Quartalsende..

Ausbildungsdauer – Ausbildungszeiten

Frage: Gibt es einen festgelegten Zeitraum bzw. Zeitrahmen, in dem die Ausbildung absolviert werden muss?

Antwort: Es gibt Regelzeiten (je nach Ausbildungszentrum drei oder fünf Jahre), in denen das Ausbildungszentrum die von ihm zu verantwortenden Ausbildungsteile (Theoretischer Unterricht, Selbsterfahrung, Supervision, Praktische Tätigkeit und Praktische Ausbildung) anbieten muss. Es ist jedoch gesetzlich nicht definiert, bis wann die Anmeldung zur staatlichen Prüfung erfolgen muss. Selbst wenn alle Ausbildungsteile absolviert sind, kann noch eine undefinierte Zeit bis zur Anmeldung zur Prüfung verstreichen.
Aus vielfacher Erfahrung ist es jedoch ratsam, die einzelnen Ausbildungsteile stringent hintereinander zu absolvieren und dann die staatliche Prüfung abzulegen. Nur so ist ein "Up to date"-Stand bezüglich der Prüfungsinhalte gewährleistet.

Frage: Kann die Ausbildung länger unterbrochen werden?

Antwort: Im Prinzip ja, entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (siehe dort) sowie der Studienordnung der FernUniversität. Allerdings sind Unterbrechungszeiten mit der Ausbildungsleitung des regionalen Ausbildungszentrums zu besprechen und ggf. vom Landesprüfungsamt genehmigen zu lassen.
Es empfiehlt sich immer, bei Unterbrechungen wegen Krankheit usw. nicht aus dem Ausbildungsvertrag auszusteigen. Nach einer Kündigung ist keine Wiederaufnahme der Ausbildung möglich, abgeleistete Ausbildungsteile gehen verloren.

Theoretischer Unterricht

Frage: Wie ist das genaue Prozedere, wenn Stunden des theoretischen Unterrichts wegen Krankheit, Urlaub usw. *nachgeholt* werden müssen?

Antwort: Wer Theoriestunden nachholen muss, besorgt sich über die Webseite www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de oder kürzer www.pab-info.de die Lehrpläne der in Frage kommenden Ausbildungszentren und Lehrgänge. Für das Seminar, das als Gast besucht werden soll, ist eine Abklärung mit der dort zuständigen Lehrgangsleitung notwendig. Je nach Ausbildungszentrum (vor allem abhängig von Raumgröße und Seminarsetting) und Lehrgang kann nur eine bestimmte Anzahl von Gästen zugelassen werden. Daher ist die Zustimmung der Lehrgangsleitung erforderlich. Mit der eigenen Lehrgangsleitung sollte besprochen werden, ob das gewählte Seminar, wenn es nicht mit dem versäumten identisch ist, als Äquivalent für das versäumte gelten kann. Auch muss beachtet werden, dass nicht das gleiche Seminar zweimal z. B. in verschiedenen Ausbildungszentren besucht werden kann. Bei mehr als drei nachzuholenden Seminaren ist zwingend auf die inhaltliche Übereinstimmung mit den versäumten Seminaren zu achten. Generell ermöglichen es DGVT und FernUniversität, in allen Ausbildungszentren und Lehrgängen fehlende Seminarstunden als Gast nachzuholen. Diese Nachholung kann allerdings nur erfolgen, wenn aus zwingenden Gründen (insbesondere Urlaub, Krankheit – selbst oder Angehörige) ein Fehlen im eigenen Ausbildungszentrum unumgänglich war.

Frage: Wie erfolgt der *Nachweis* für die Teilnahme an Seminaren des theoretischen Unterrichts?

Antwort: Es ist notwendig, dass die Teilnahmeliste (pro Tag) unterschrieben wird, die die DozentInnen jeweils am Ende des Seminartages herumreichen sollen. Des Weiteren ist es unabdingbar, dass im Studienbuch Seminar, Termin, Seminarleitung von TeilnehmerInnen eingetragen und von der jeweiligen Seminarleitung abgezeichnet werden.

Frage: Gibt es eine Obergrenze für Nachholstunden bei den Seminaren? Was ist, wenn ich länger krank werde?

Antwort: Eben weil es Härte- und Ausnahmefälle gibt, wurde hier keine Obergrenze gesetzt. Generell gilt, dass die Theorie- und Selbsterfahrungsstunden im eigenen Lehrgang zu absolvieren sind, da das Nachholen andere Lehrgänge immer belastet. Auch der eigene Lehrgang möchte nicht immer eine große Zahl von Gästen aufnehmen und die Nachholmöglichkeiten sind begrenzt. Sollte eine größere Zahl von Seminaren (z.B. 3 und mehr) aus dringenden Gründen versäumt worden sein, kontaktieren Sie bitte Ihre regionale Lehrgangs- oder Ausbildungsleitung, da dann insbesondere auch auf die Anerkennung der DozentInnen zu achten ist.

Frage: An welchen *Wochentagen* finden die Theorie-Seminare statt?

Antwort: In der Regel finden die Seminare immer unter Einbezug mindestens eines Wochenendtages statt. Viele Ausbildungszentren bieten die Seminare von Freitag-nachmittag bis Samstagabend, andere von Samstagvormittag bis Sonntag-nachmittag an.

Es gibt aber auch Blockseminare, die in der Regel über drei Tage laufen.

Frage: Gibt es von den Trägern Vorgaben für die *Didaktik* beim Theoretischen Unterricht?

Antwort: Die didaktische Struktur der Seminare der theoretischen Ausbildung, in denen diagnostisch-therapeutisches Wissen und diagnostisch-therapeutische Fähigkeiten vermittelt werden, ist vielfältig. Dazu gehören: Vorträge, Vorlesungen, Rollenspiele, Reflexionen, Fallarbeiten, Demonstrationen, Gespräche und Übungen. In der Regel sind die Seminare Medien gestützt und zeichnen sich durch ein multimediales Lernen aus.

Selbsterfahrung

Frage: Wie ist das genaue Prozedere, wenn Selbsterfahrungsstunden nachgeholt werden müssen?

Antwort: Das Nachholen von Selbsterfahrung ist komplizierter als das Nachholen von Stunden des Theoretischen Unterrichts.

Da Selbsterfahrung in der Regel in stundenaufwändigeren Seminarblöcken angeboten wird, fallen bei Versäumnissen meist auch größere Stundenumfänge an.

Ein kostenloses Nachholen von Selbsterfahrung kann leider nicht gewährleistet werden.

Zunächst ist zu versuchen, die fehlenden Selbsterfahrungsstunden im eigenen Ausbildungszentrum, sofern dies der Gruppen- und inhaltliche Prozess zulässt, nachzuholen.

Darüber hinaus bieten immer wieder einzelne Ausbildungszentren offene Selbsterfahrungsseminare an. Orte und Termine werden allen Ausbildungszentren frühzeitig bekannt gegeben. Bei dieser Möglichkeit des Nachholens ist allerdings darauf zu achten, dass

- das jeweilige Selbsterfahrungsthema im eigenen Lehrgang nicht bereits absolviert wurde und auch im eigenen Lehrgang in der Zukunft nicht absolviert werden wird und
- dass die SelbsterfahrungsleiterInnen auch im eigenen Bundesland vom Landesprüfungsamt anerkannt sind (mindestens eine Leitungsperson).

Weitere Möglichkeiten bestehen darin, kostenpflichtige Workshops zur Selbsterfahrung im Rahmen von DGVT-Kongressen und Tagungen zu besuchen.

Frage: Sind im Rahmen der Absolvierung der notwendigen 120 Stunden Selbsterfahrung auch Stunden an Einzelselbsterfahrung zu erbringen?

Antwort: NEIN, nicht in den Ausbildungszentren von DGVT und FernUniversität. Wohl kann aber generell einzelnen AusbildungsteilnehmerInnen die Absolvierung von Einzelselbsterfahrungsstunden empfohlen werden. Eine Ausnahme bildet hier lediglich das Ausbildungszentrum Bodensee wegen einer grundsätzlichen Auflage der Landesaufsichtsbehörde (30 der 120 Selbsterfahrungsstunden im Einzelsetting).

Praktische Ausbildung

Frage: Werden *Gruppenpsychotherapien* für die Praktische Ausbildung anerkannt?

Antwort: Die Durchführung von Gruppenpsychotherapien im Rahmen der Praktischen Ausbildung wird generell im Umfang von bis zu 60 Behandlungsstunden anerkannt. Durchgeführt werden müssen die Gruppenpsychotherapien in Institutionen, die für die Durchführung der Praktischen Ausbildung anerkannt sind. Wenn es sich um die Anwendung von Gruppenpsychotherapien zur Krankenbehandlung handelt, machen DGVT und FernUniversität keine weiteren Einschränkungen. Werden die Gruppenpsychotherapien im Rahmen der durch die Kassen vergüteten Praktischen Ausbildung durchgeführt, müssen sie von anerkannten SupervisorInnen, die selbst für die Durchführung von Gruppentherapien zugelassen sind, supervidiert werden.

Frage: Wer muss dort, wo dies möglich ist, die stationären Behandlungsstunden, die im Rahmen der Praktischen Ausbildung in dafür anerkannten Institutionen absolviert werden, wie *bescheinigen*?

Antwort: Die Bescheinigung ist von der fachlichen Leitung oder von der (psychotherapeutischen) Fachaufsicht der jeweiligen Institution zu unterschreiben bzw. im Studienbuch mit Unterschrift und Stempel zu dokumentieren. Außerdem ist die regelmäßige Supervision zu belegen. Der Nachweis kann über bestimmte Formblätter, die von den SupervisorInnen abgezeichnet werden müssen, erfolgen.

Frage: Wie viele Stunden der Praktischen Ausbildung können im stationären Setting erfolgen?

Antwort: In Abhängigkeit vom Ausbildungszentrum bis zu höchstens 200 Stunden und ohne Vergütung durch die Ausbildungsambulanz. Allerdings nur in Kliniken, die für diesen Ausbildungsbaustein anerkannt sind und wo eine Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde vorliegt.

**Frage: Können
Praktische Tätigkeit einerseits und
Praktische Ausbildung andererseits
parallel erfolgen?**

Antwort: Im Prinzip ja, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gibt diesbezüglich keine Regelung vor. Allerdings sind die Ausbildungsstunden additiv zu sehen. Führt ein/e Teilnehmer/in im Rahmen der Praktischen Tätigkeit 1 oder der Praktischen Tätigkeit 2 auch Behandlungsstunden durch, erhöht sich der Stundenumfang der Tätigkeit in der jeweiligen Einrichtung um diese entsprechende Anzahl der Behandlungsstunden.

Frage: Kann die Durchführung Praktischer Ausbildung (psychotherapeutische Tätigkeit während der Ausbildung) auch in anderen Institutionen als der Ambulanz des Ausbildungszentrums oder anerkannten Lehrpraxen durchgeführt werden?

Antwort: Prinzipiell ist die Behandlungstätigkeit im Rahmen der Praktischen Ausbildung in den Ambulanzen bzw. in anerkannten Lehrpraxen (Kooperationspraxen) der Ausbildungszentren durchzuführen. Generell können im Rahmen der Ausbildung bei DGVT und FernUniversität (je nach Ausbildungszentrum) bis zu 200 Behandlungsstunden an entsprechend anerkannten *stationären* Einrichtungen durchgeführt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Anerkennung der Institution für die Durchführung praktischer Ausbildung. Die Durchführung von Behandlungsstunden an stationären Einrichtungen kann nicht über die Ausbildungsambulanz vergütet werden. Grundsätzlich muss die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung an anderen Institutionen als der Ausbildungsambulanz vorab mit der Ambulanzleitung geklärt werden.

Frage: Wann kann mit der Durchführung von Behandlungsstunden begonnen werden?

Antwort: Wird die Durchführung der Behandlungsstunden von der gesetzlichen Krankenversicherung bezahlt, kann laut Psychotherapierichtlinien frühestens nach der Hälfte der Ausbildung begonnen werden. Die "Hälfte" kann über den Ausbildungszeitraum, die Ausbildungsstunden oder die Ausbildungsinhalte definiert werden. Für die Durchführung nicht über die gesetzliche Krankenversicherung vergüteter Behandlungsstunden gibt es keine Bestimmung. Generell gilt, dass der Beginn der praktischen Ausbildung mit der Ausbildungsleitung bzw. der Ambulanzleitung abzustimmen ist. In einigen Bundesländern (z.B. Sachsen) ist die Aufnahme der Behandlungstätigkeit zusätzlich an die Absolvierung einer – ausbildungszentrumsinternen – Zwischenprüfung gebunden.

Frage: Können auch PrivatpatientInnen behandelt werden? Wenn ja, ist die Vergütung höher und ist Besonderes zu beachten?

Antwort: Grundsätzlich können auch PrivatpatientInnen (Private Krankenversicherung, Beihilfe, SelbstzahlerInnen) behandelt werden, aufgrund des restriktiveren Antragsverfahrens ist dies aber eher die Ausnahme. PrivatpatientInnen, deren Behandlungen auch von der Beihilfe bezahlt werden, können in der Regel in Ausbildungsambulanzen nicht behandelt werden. Die Vergütung ist nicht höher als für die Behandlung gesetzlich Versicherter, da der Vergütungssatz bereits gemittelt ist.
Für das Antragsverfahren gelten bei PrivatpatientInnen besondere Regelungen, über die die Ambulanzleitung informiert.

Frage: **In welchem Umfang können im Rahmen der Praktischen Ausbildung Gruppenpsychotherapien durchgeführt werden?**

Antwort: Von den mindestens 600 Stunden können bis zu 60 Stunden Gruppenpsychotherapie durchgeführt werden.

Frage: **In welchem Umfang können im Rahmen der Praktischen Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie Behandlungsstunden mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt werden?**

Antwort: Von den mindestens 600 Behandlungsstunden können bis zu 200 Stunden mit Kindern und Jugendlichen und davon 25 % mit Bezugspersonen durchgeführt werden.

Frage: **Welche Leistungen können neben den reinen Behandlungsstunden im Rahmen der Praktischen Ausbildung noch mit den Kassen abgerechnet werden (z.B. probatorische Sitzungen, Psychotherapieanträge, Testverfahren, Porto- und Telefonkosten usw.)?**

Antwort: Hier gibt es in Abhängigkeit von den Verhandlungen mit den Krankenkassen *regional sehr große Unterschiede*. Manchmal können neben bewilligten Behandlungsstunden auch probatorische Sitzungen abgerechnet werden. In manchen Regionen wiederum mit anderen Vergütungen. Ebenfalls können in manchen Regionen Berichte zu Psychotherapieanträgen abgerechnet werden. Im 2. Quartal 2005 ist zudem eine neue Abrechnungsmöglichkeit für das "therapeutische Gespräch" hinzugekommen, wobei noch nicht klar ist, ob diese Möglichkeit für die Ausbildungsambulanzen auf Dauer Bestand haben wird.

Supervision

Frage :

Frage: **Kann ich mir den Supervisor oder die Supervisorin selbst aussuchen?**

Antwort: Das hängt von den regionalen Absprachen der Ausbildungszentren mit den SupervisorInnen ab. In einigen Ausbildungszentren wird dieses Vorgehen empfohlen, wobei die ABZs die Auszubildenden natürlich unterstützen.

In anderen ABZs wird die Vermittlung durch die jeweilige Leitung durchgeführt. Also bitte im ABZ erkundigen.

Frage: Was muss eine Gruppe, was muss ein/e einzelne/r TeilnehmerIn tun, wenn ein/e SupervisorIn nach eigenem Suchen gefunden wurde?

Antwort: Wenn der/die SupervisorIn vom Ausbildungszentrum anerkannt ist, muss von der Gruppe/den einzelnen TeilnehmerInnen (fast) nichts weiter getan werden. Handelt es sich um Gruppensupervision, muss die Lehrgangleitung informiert werden, damit der Supervisor / die Supervisorin von der DGVT-Geschäftsstelle einen entsprechenden Vertrag zugesandt bekommt. Der/die SupervisorIn muss bei seiner/ihrer Abrechnung der Gruppensupervision das DGVT-Ausbildungszentrum und den Namen der Gruppe sowie die Gruppenmitglieder angeben. Dadurch wird kontrolliert, dass die Gruppe insgesamt nicht mehr als 100 Gruppensupervisionsstunden absolviert. Allerdings muss auch die Gruppe auf diese Höchstgrenze achten, da ansonsten ein darüber hinausgehender Betrag den Gruppenmitgliedern in Rechnung gestellt werden muss. Die große Bitte daher an alle Supervisionsgruppen, über ihre Stunden selbst Buch zu führen. Die Einzelsupervision muss –außer in Hannover-Hildesheim- selbst gezahlt werden. Dafür ist bei DGVT und FernUniversität derzeit ein Satz von 75 Euro pro Supervisionsstunde vorgesehen. Ist der oder die gesuchte SupervisorIn vom eigenen Ausbildungszentrum noch nicht anerkannt, darf mit der Supervision **nicht** begonnen werden. Hier ist Rücksprache mit dem regionalen Ausbildungszentrum zu halten.

Frage: Wie können Gruppensupervisionsstunden nachgeholt werden, wenn aus dringenden Gründen eine Zeit nicht bei der eigenen Supervisionsgruppe mitgearbeitet werden konnte?

Antwort: Es besteht kein individueller Anspruch 100 Stunden Gruppensupervision. Der Anspruch gilt immer für die Gruppe als Ganzes. Versäumte Stunden müssen also individuell nachgeholt werden. Der/die Betroffene muss (ggf. mit Unterstützung der regionalen Ausbildungsleitung) versuchen, fehlende Stunden in einer anderen Supervisionsgruppe nachzuholen. Eine kostspielige Sache wäre die Anspruchnahme von entsprechenden Stunden Einzelsupervision.

Frage: Wie muss Supervision nachgewiesen werden?

Antwort: Einzel- und Gruppensupervision sind im Studienbuch zu dokumentieren und von dem/der SupervisorIn abzuzeichnen.

Frage: Müssen die Supervisionsstunden protokolliert werden?

Antwort: Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften für die Protokollierung von Supervisionsstunden. Im Rahmen der Fürsorgepflicht, zur Qualitätssicherung und für die Bearbeitung von Problemfällen können Ausbildungsleitungen diese Protokollierung zur Regel machen.

Frage: Wie ist nachzuweisen, dass im Schnitt jede vierte Behandlungsstunde supervidiert wurde?

Antwort: Zunächst einmal ist festzustellen, dass bei 600 Behandlungsstunden und 150 Supervisionsstunden im Durchschnitt jede vierte Behandlungsstunde supervisionsmäßig betreut wurde. Eine Dokumentation hierzu hat zurzeit nicht zu erfolgen. Es obliegt der Absprache zwischen TeilnehmerInnen und SupervisorInnen, diesen Schnitt 4:1 in der Regel einzuhalten. Des Weiteren existieren Formblätter, mit denen solche Nachweise gut zu führen sind.

Frage: Wie viele unterschiedliche SupervisorInnen muss ich während der Ausbildung haben?

Antwort: Mindestens Drei. Im Gesetz ist geregelt, dass die Supervision durch drei unterschiedliche (vom Ausbildungszentrum und der staatlichen Behörde anerkannte) SupervisorInnen erfolgen muss.
Es ist gesetzlich aber nicht geregelt, wie viele der höchstens 100 Stunden Gruppen- und mindestens 50 Stunden Einzelsupervision pro SupervisorIn begleitet werden müssen.
Wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, sollte jede/r SupervisorIn die praktische Ausbildung mit mindestens 20 Stunden Supervision begleiten.

Frage: Kann Gruppensupervision durch Einzelsupervision ersetzt werden und umgekehrt?

Antwort: Laut Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind mindestens 50 Stunden Einzelsupervision zu absolvieren. Daraus ergibt sich, dass höchstens 100 Stunden Gruppensupervision durchgeführt werden dürfen, dass aber Einzelsupervision Gruppensupervision ersetzen kann. Nicht jedoch umgekehrt.
Eine solche Ersetzung kann jedoch nur in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung erfolgen und bedarf etwas komplizierter finanzieller Verrechnungen.

Praktische Tätigkeit 1

Frage: Welchen Umfang (Stunden, Zeit) muss die Praktische Tätigkeit 1 haben?

Antwort: Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) stellt auf die Dauer von einem Jahr ab, während die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen auf mindestens 1.200 Stunden abstellen. 1.200 Stunden lassen sich bei einer Vollzeittätigkeit ohne Urlaub in einem Zeitraum von ca. acht Monaten absolvieren. In einigen Bundesländern (Berlin, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) ist auch die Bescheinigung über 1.200 Stunden im Zeitraum von mindestens acht Monaten akzeptiert.

(Diese Unterschiede müssen sicherlich juristisch einmal geklärt werden.)
Überhänge zu acht Monaten mit mindestens 1.200 Stunden können in den o.a. Bundesländern für die Freie Spitze genutzt werden.

Frage: Können Praktische Tätigkeit 1 und Praktische Ausbildung *parallel* erfolgen?

Antwort: Im Prinzip JA, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gibt diesbezüglich keine Regelung vor. Allerdings sind die Ausbildungsstunden additiv zu sehen. Allerdings ist das Kriterium zu beachten, dass bei Behandlungsstunden im Rahmen der Kassenversorgung mindestens die Hälfte der Ausbildung vorher absolviert worden sein muss.

Führt ein Teilnehmer während der Praktischen Tätigkeit 1 oder der Praktischen Tätigkeit 2 auch Behandlungsstunden durch, erhöht sich die Tätigkeit in der jeweiligen Einrichtung um diese entsprechende Zahl der Behandlungsstunden. Zu beachten ist jedoch, dass die Krankenkassen in der Regel verlangen, dass die Hälfte der Ausbildung absolviert sein muss, bevor die Praktische Ausbildung mit abrechenbaren Behandlungsstunden beginnen kann.

Frage: Wie komme ich an einen "Psychiatrie-Platz"? Muss ich ihn mir selbst besorgen, oder wird mir dieser vermittelt?

Antwort: Im Internet auf der Homepage www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de oder kürzer www.pab-info.de gelangen Sie über den Menüpunkt „Regionale Ausbildungszentren“ zu den jeweiligen ABZ. Dort finden Sie eine Liste der anerkannten Institutionen zur Durchführung der praktischen Tätigkeit 1 und 2. In der Regel suchen sich die AusbildungsteilnehmerInnen selbst einen entsprechenden Platz für diese Ausbildungsbausteine, und zwar nach individuellen Kriterien wie z.B. Regionalität, Bezahlung, Wochenarbeitszeit usw. Bei Problemen, einen solchen Ausbildungsplatz zu finden, unterstützt das regionale Ausbildungszentrum. In einigen Ausbildungszentren erfolgt die Vermittlung der Klinikplätze durch die Ausbildungsleitung.

In der Regel gibt es in jeder Klinik / Institution eine für diese Ausbildungsteile zuständige Fachperson, die auch Ansprechpartner für die AusbildungsteilnehmerInnen sein sollte.

Achtung:

- Eine Berücksichtigung der Zeiten für PT 1 und PT 2 kann nur erfolgen, wenn diese nach dem Zeitpunkt der Anerkennung der Kooperationseinrichtung durch die zuständige Landesbehörde liegen.
 - Wir bitten um Verständnis, dass die Suche eines Klinikplatzes vor Beginn der Ausbildung nicht zur Erlangung eines Ausbildungsvertrages berechtigt.
-

Frage: Wird die Durchführung der Praktischen Tätigkeit bezahlt?

Antwort: Dies ist unterschiedlich und einer der größten Problempunkte. Es gibt hier keine gesetzliche Regelung, um die sich aber die DGVT, die FernUniversität und andere Ausbildungsträger im Verbund mit den Gewerkschaften und einigen politischen Institutionen bemühen. In der Regel weiß das Ausbildungszentrum über Vergütungsregelungen Bescheid und kann entsprechend beraten. In man-

chen Kliniken / Institutionen gibt es sowohl vergütete als auch nicht-vergütete Ausbildungsplätze. Auch die Höhe der Vergütung ist sehr unterschiedlich. Es ist anzuraten, die Frage der Vergütung sofort bei der Anfrage in der Klinik zu klären.

Frage: Wird die Praktische Tätigkeit in den psychiatrischen Kliniken supervidiert?

Antwort: Supervision während der Praktischen Tätigkeit ist wünschenswert und sollte im Rahmen der klinikinternen Supervision erfolgen. Darüber hinaus sollte Supervision im Sinne von Intervision in den regionalen Arbeitsgruppen erfolgen. Eine Nutzung der gesetzlich vorgeschriebenen Supervision im Umfang von 150 Stunden kann nur begrenzt im Rahmen der praktischen Tätigkeit genutzt werden, da durch das Verhältnis 1:4 (eine Supervisions- für vier Behandlungsstunden) die 150 Stunden fast ausschließlich für die praktische Ausbildung zu nutzen sind. So wünschenswert die Supervision in der Praktischen Tätigkeit auch ist, eine kostenneutrale, optimale Lösung ist zurzeit kaum möglich.

Frage: Gibt es eine inhaltliche Beschreibung der Praktischen Tätigkeit 1?

Antwort: Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebene oder für die Kliniken verbindliche inhaltliche Ausgestaltung der Praktischen Tätigkeit 1. Allerdings hat die DGVT-Qualitätssicherungskommission entsprechende inhaltliche Standards entwickelt, die derzeit verbandsintern diskutiert und dann zukünftig den Kliniken als Empfehlung eingereicht werden.

Frage: Ist die Durchführung der Praktischen Tätigkeit 1 vereinbar mit einer Angestelltentätigkeit auf einer Planstelle in einer vom zuständigen Landesprüfungsamt anerkannten psychiatrischen Institution?

Antwort: Im Prinzip JA, wenn von Seiten des Arbeitgebers (einer genehmigten Kooperationseinrichtung) gewährleistet ist, dass diese Angestelltentätigkeit für die Dauer von 1.200 Stunden / ein Jahr bzw. 600 Stunden / ein halbes Jahr der Durchführung der ausbildungsrelevanten Tätigkeit dient. In manchen Bundesländern ist hierzu eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und eine Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde notwendig.

Frage: Darf mit Praktischen Tätigkeit 1 bereits vor Beginn der regulären Ausbildung begonnen werden?

Antwort: Auch wenn der Lehrgang im Ausbildungszentrum noch nicht begonnen hat, können die Ausbildungsbausteine PT 1 und auch PT 2 bereits begonnen werden, sofern eine Zulassung zur Ausbildung durch das Ausbildungszentrum bereits vorliegt, ein Ausbildungsvertrag geschlossen wurde und ggf. der Zulassungsantrag an die FernUniversität gestellt wurde. Mit Zustimmung durch das Landesprüfungsamt (je nach Bundesland) muss dies dann ein verbindlicher Vorvertrag sein.

Eine Hürde besteht dann, wenn der Lehrgangsstart noch nicht gesichert ist, was unterschiedliche Gründe haben kann.

Praktische Tätigkeit 2

Frage: Gehören Tätigkeiten rund um Psychotherapien zur Praktischen Tätigkeit 2?

Antwort: Tätigkeiten in der Ambulanz oder in der psychotherapeutischen Praxis, die mit der psychotherapeutischen Behandlung von PatientInnen zu tun haben, können als Praktische Tätigkeit 2 angerechnet werden. In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung steht, dass die Bausteine der Praktischen Tätigkeit, die eigene psychotherapeutische Kompetenz erhöhen sollen.

Frage: In welchem Umfang (Stunden, Zeit) muss die Praktische Tätigkeit 2 erfolgen?

Antwort: Das Psychotherapeutengesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geben unterschiedliche Informationen: Das Psychotherapeutengesetz spricht von mindestens sechs Monaten, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von mindestens 600 Stunden.

In einigen Bundesländern (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin) reicht eine Absolvierung von mindestens 600 Stunden Tätigkeit, die ohne Urlaub und bei Vollzeittätigkeit in einem Zeitraum von mindestens vier Monaten absolviert werden können. Andere Bundesländer verlangen jedoch mindestens sechs Monate und mindestens 600 Stunden. *Hier wird noch eine juristische Klärung angestrebt.)*

Wird in den Bundesländern, die eine Bescheinigung über 600 Stunden akzeptieren, ein Zeitraum von sechs oder mehr Monaten absolviert, können stundenmäßige Überhänge für die Freie Spitze genutzt werden.

Frage: Darf mit Praktischen Tätigkeit 2 bereits vor Beginn der regulären Ausbildung begonnen werden.

Antwort: Auch wenn der Lehrgang im Ausbildungszentrum noch nicht begonnen hat, können die Ausbildungsbausteine PT 1 und auch PT 2 bereits begonnen werden, sofern eine Zulassung zur Ausbildung durch das Ausbildungszentrum bereits vorliegt, ein Ausbildungsvertrag geschlossen und ggf. der Zulassungsantrag an die FernUniversität gestellt wurde. Mit Zustimmung durch das Landesprüfungsamt muss dies ein verbindlicher Vorvertrag sein. Eine Hürde besteht dann, wenn der Lehrgangsstart noch nicht gesichert ist, was unterschiedliche Gründe haben kann.

Freie Spitze

Frage: Welche Tätigkeiten werden für die Freie Spitze anerkannt?

Antwort: Die Freie Spitze gibt es nicht als fest stehenden Ausbildungsbaustein. Die Freie Spitze ergänzt die Ausbildungsstunden der regulären Bausteine (Theoretischer Unterricht, Selbsterfahrung, Praktische Ausbildung, Supervision, Praktische Tätigkeit 1, Praktische Tätigkeit 2) auf 4.200 Stunden.

Die Freie Spitze hat selbst einen Umfang von 930 Stunden.

Diese 930 Stunden setzen sich aus verschiedenen Überhangstunden der eben genannten Bausteine zusammen.

Beispiel: Es wurden beim Theoretischen Unterricht insgesamt 720 Stunden absolviert. 600 Stunden sind für den regulären Baustein notwendig. Es verbleiben 120 Stunden für den Baustein Theoretischer Unterricht, der für die Auffüllung der Freien Spitze verwendet werden kann.

Daraus ergibt sich konsequenterweise, dass auch an die Inhalte der Freien Spitze die gleichen Anforderungen zu stellen sind, wie an die jeweils anderen Bausteine. Es kann also in der Freien Spitze regulär nur das anerkannt werden, was auch im jeweiligen Baustein anerkannt würde: z.B. psychotherapeutische Behandlungsstunden, Supervision von anerkannten SupervisorInnen, Praktische Tätigkeit 2 in dafür anerkannten Versorgungseinrichtungen der psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung, die auch von Krankenkassen bzw. Rentenversicherungsträgern anerkannt sind.

Da in einigen Fällen die Anerkennungskriterien etwas weiter gefasst werden können als im regulären Baustein, sind entsprechende Nachfragen bei der regionalen Ausbildungsleitung sinnvoll.

Die Absolvierung von Behandlungsstunden (Praktische Ausbildung) im Rahmen der Freien Spitze muss nicht –sollte aber– supervidiert sein.

Auch die 500 Stunden AG-Arbeit (siehe nächste Frage) gehören zu den 930 Stunden sog. Freie Spitze und werden z.B. den Behandlungsbausteinen „Theorie, Selbsterfahrung Supervision“ zugeordnet.

Frage: Was sind die *regionalen Arbeitsgruppen* und welche Aufgaben haben sie?

Antwort: Diese Frage kann nur sehr umfassend beantwortet werden. Prinzipiell entstammen die regionalen Arbeitsgruppen der Zeit des so genannten selbst organisierten Lernens der DGVT-Weiterbildung. Es hat sich schon früh gezeigt, wie wertvoll die Arbeit in diesen regionalen Arbeitsgruppen auch im Kontext der Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz ist. Die Arbeit in den regionalen Arbeitsgruppen ist durch vielfache Aspekte angeleitet und wird gleichzeitig selbst organisiert.

In der Regel werden die Arbeitsgruppen zu Beginn der Ausbildung in Zusammenarbeit mit der Lehrgangsführung gebildet.

Größe: Sie bestehen in der Regel aus vier bis fünf TeilnehmerInnen, es kann sich jedoch in Ausnahmefällen eine Schwankung bis sechs TeilnehmerInnen ergeben.

Sinnvoll ist es, die AGs nach *regionalen* Gesichtspunkten zu bilden, da sie sich im Verlauf der Ausbildung insgesamt mindestens 375 Stunden (à 45 Minuten) treffen.

Wird diese Stundenzahl über die Ausbildungszeit gemittelt, *treffen* sich die Arbeitsgruppen bei einer dreijährigen Ausbildung im Schnitt ca. drei Stunden pro Woche, bei einer fünfjährigen Ausbildung im Schnitt ca. zwei Stunden pro Woche.

Inhalte der AG-Arbeit sind u.a. Vor- und Nachbereitung der Seminare des Theoretischen Unterrichts, Vor- und Nachbereitung der Selbsterfahrung (in der Regel werden im Zusammenhang mit Seminaren weiterführende Aufgaben, Übungen und Rollenspiele vorgeschlagen, deren Durchführung sollte in der AG-Arbeit stattfinden).

Zu den weiteren Aktivitäten gehören die Intervision (gegenseitige Supervision), die Besprechung von Problemen im Zusammenhang mit speziellen Ausbildungsbausteinen (z.B. Praktische Tätigkeit 1 in Kliniken, Praktische Tätigkeit 2 in den dafür vorgesehenen Institutionen, die Durchführung der psychotherapeutischen Behandlungsstunden usw.) und schließlich – wenn die Praktische Ausbildung beginnt – die Gruppensupervisionen (siehe dort). Die Supervisionsstunden addieren sich zu den AG-Stunden.

Die Gruppensupervision ist nicht in den 500 AG-Stunden enthalten.

In der Regel werden in den regionalen Arbeitsgruppen (AGs) auch die Falldokumentationen am Schluss der Ausbildung besprochen und gemeinsam die schriftlichen und mündlichen Prüfungen vorbereitet.

Hieraus ist erkennbar, dass den AGs ein hoher Stellenwert im Rahmen der Ausbildung zukommt.

Aus den Inhalten ergibt sich, dass die AG-Arbeit am Anfang durchaus in größeren Blocks (vierstündig, ganztägig oder auch einmal in einem Wochenendblock) stattfinden kann, in der zweiten Ausbildungshälfte ergibt sich die Frequenz der Treffen vor allem aus den Belangen der Gruppensupervision.

Die 500 Stunden der AG-Arbeit werden der so genannten *Freien Spitze* (siehe dort) und entsprechend stundenmäßig verschiedenen Ausbildungsbausteinen zugeordnet.

Frage: Können im Rahmen der Freien Spitze *Gruppenpsychotherapien* durchgeführt werden?

Antwort: Da die Durchführung von Gruppenpsychotherapien zur Praktischen Ausbildung gehört, ist eine entsprechende Anerkennung in der Freien Spitze möglich. Die Gruppenpsychotherapien müssen –als zusätzliche Stunden der Praktischen Ausbildung- für die Anerkennung im Rahmen der Freien Spitze nicht supervidiert werden, dies wird aber empfohlen und ist notwendig, wenn diese Behandlungsstunden für die Ergänzungsqualifikationen angerechnet werden sollen. Die Durchführung der Gruppenbehandlungen muss aber auf jeden Fall unter fachlicher Aufsicht stehen.

Frage: Können besuchte *Fortbildungen* im Rahmen der Arbeit in Kliniken und Institutionen für die Freie Spitze anerkannt werden?

Antwort: Prinzipiell JA, wenn die Ausbildungsleitung bzw. Lehrgangsleitung diese Inhalte als kompatibel mit dem Curriculum ansieht. Es sind auf jeden Fall Fremdbestätigungen (Klinikleitung, Fachaufsicht o.ä.) nötig.

Frage: Kann die Teilnahme an *Tagungen und Kongressen* für den theoretischen Unterricht oder die Freie Spitze anerkannt werden?

Antwort: Auf jeden Fall für die Freie Spitze, wenn die Ausbildungsleitung bzw. Lehrgangsleitung die Kongress- und Tagungsinhalte als kompatibel mit dem Curriculum ansieht.
Als Anerkennung für den Theoretischen Unterricht sind Kongress- und Tagungsbesuche dann möglich, wenn die Inhalte definitiv zum Curriculum dieses Lehrgangs gehören und die DozentInnen über eine entsprechende anerkannte Qualifikation verfügen. Hier ist besonders darauf zu achten, dass keine inhaltlichen Wiederholungen der Seminare des Theoretischen Unterrichts stattfinden. Grundsätzlich gilt, dass eine entsprechende Anerkennung **vorab** mit der Ausbildungsleitung besprochen werden soll.

Frage: Wie haben die *Protokolle für die AG-Arbeit* auszusehen?

Antwort: Als Minimum sollen die Protokolle enthalten: Datum und Ort, Zeit und Stundenumfang, anwesende AG-Mitglieder, Auflistung der bearbeiteten Themen. Viele AGs gestalten die Protokolle aber ausführlicher, um damit auch einen dokumentierten "Schatz" aus ihrer Ausbildungszeit zu haben und aufzubewahren.

Anerkennungen/Anrechnungen

Frage: Wenn ich einmal ein *Seminar nachholen* oder aufgrund eines *Umzugs* das Ausbildungszentrum wechseln muss, in welchen Städten gibt es Ausbildungszentren?

Antwort: Für *Psychologische Psychotherapie*:
In Hamburg, Berlin, Hannover, Münster, Dortmund, Krefeld, Bonn, Ostwestfalen-Lippe (Raum Bielefeld-Paderborn, zukünftig), Dresden, Bodensee/Friedrichshafen, München/Bad Tölz.
Für *Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie*:
In Berlin, Münster/Datteln, Krefeld, Köln (zukünftig), Dresden, Magdeburg, Bodensee/Friedrichshafen, München/Bad Tölz.

Frage: Kann ein Teil der Ausbildung auch im *Ausland* absolviert werden?

Antwort: Eher NEIN, da zahlreiche Bestandteile der Ausbildung von den jeweiligen Landesprüfungsämtern anerkannt werden müssen, Kliniken, DozentInnen, SupervisorInnen usw., gibt es für Auslandsanerkennungen sehr enge Grenzen. Das liegt daran, dass die dortigen Institutionen und Fachpersonen eben nicht im Rahmen des Anerkennungsverfahrens der Ausbildungszentren berücksichtigt werden konnten.
Es muss daher grundsätzlich von der Ablehnung von absolvierten Ausbildungsteilen im Ausland ausgegangen werden. Gleichwohl können natürlich auch po-

sitive Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Grundsätzlich gilt, dass **vor** Absolvierung von Ausbildungsteilen im Ausland (was zum Teil auch für die Absolvierung in anderen Bundesländern gilt) eine Zustimmung von Seiten des zuständigen Landesprüfungsamtes eingeholt werden muss.

Frage: **Werden Ausbildungsteile für die späteren *Ergänzungsqualifikationen* (Kinder und Jugendliche, Gruppe, Entspannung) angerechnet bzw. anerkannt?**

Antwort: JA. Leistungen, die im Rahmen der Ausbildung erworben werden und später zu einer Abrechnungserweiterung führen können, können separat bescheinigt werden. Eine solche Bescheinigung kann durch die DGVT-Geschäftsstelle oder das regionale Ausbildungszentrum ausgestellt werden. Der Bescheinigungsumfang hängt zum einen vom regionalen Curriculum, zum anderen von den individuellen Ausbildungsleistungen und von der Art der Ergänzungsqualifikation ab. Die Ergänzungsqualifikationen "Gruppenpsychotherapie" und "Entspannungsverfahren" können in der Regel im Rahmen der Ausbildung vollständig erworben werden, wenn die jeweiligen Praxisteile (vor allem Durchführung von Gruppenpsychotherapie) absolviert wurden. (Näheres s.u. unter SONSTIGES)

Frage: **Können absolvierte Inhalte / Leistungen aus den *Diplom-Studiengängen* für die *Psychotherapie-Ausbildung* angerechnet werden?**

Antwort: NEIN. Das Psychotherapeutengesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regeln eindeutig, dass die Ausbildung 4.200 Stunden umfasst, und dass die einzelnen Ausbildungsbausteine auch im vollen Stundenumfang absolviert werden müssen. Das Diplom-Studium ist EINGANGSVORAUSSETZUNG für die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz. Das gilt auch für die anderen Berufsabschlüsse im Bereich der Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Unabhängig davon versuchen die DGVT und insbesondere die hochschulangehörigen Ausbildungsinstitute, auf den Gesetzgeber einzuwirken, in einer Gesetzesrevision bereits während des Studiums absolvierte Inhalte des Bausteins "Theoretischer Unterricht" anzuerkennen. Im Gegenstandskatalog des theoretischen Unterrichts sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung durchaus redundante Inhalte, vor allem aus dem Psychologiestudium, aufgelistet.

Frage: **Können schon absolvierte Therapieausbildungen in irgendeiner Form auf die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz angerechnet werden?**

Antwort: Im Prinzip JA. Das entscheidet das zuständige Landesprüfungsamt entsprechend § 5 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes. Es muss sich aber um eine ABGESCHLOSSENE Weiterbildung handeln, die nicht unbedingt ein anerkanntes Richtlinienverfahren zum Schwerpunkt hatte. Es kann sich auch um eine im Ausland absolvierte (abgeschlossene) Weiterbildung handeln.

Frage: Ist es sicher, dass Inhalte der Ausbildung, die in anderen Bundesländern erworben wurden, anerkannt werden?

Antwort: Was die Praktischen Ausbildungsteile angeht, müssen ja entsprechende Kooperationen mit den Institutionen vorliegen, an denen diese Teile durchgeführt werden. Das Gleiche gilt für die Anerkennung von SupervisorInnen. Für den Theoretischen Unterricht und die Selbsterfahrung gilt, dass in der Regel an den Ausbildungszentren von DGVT und FernUniversität die gleichen DozentInnen anerkannt wurden. Zur Sicherheit sollte aber bei der Ausbildungsleitung nachgefragt werden

Frage: Ich habe eine Verhaltenstherapie-Weiterbildung in der Schweiz abgeschlossen. Kann diese Weiterbildung für eine Approbation in Deutschland anerkannt werden?

Antwort: Wichtig ist es zunächst, dass es sich um eine **abgeschlossene** Weiterbildung in Verhaltenstherapie handelt. Nach dem Psychotherapeutengesetz können nur abgeschlossene Aus- und Weiterbildungen in einem anerkannten Verfahren (und das ist die Verhaltenstherapie) Anrechnung finden. Das heißt: Ausbildungsteile und nicht abgeschlossene Weiterbildungen können grundsätzlich nicht auf eine mögliche Anrechnung hin geprüft werden, egal, wo sie durchgeführt wurden, ob im In- oder im Ausland. Es sei denn, es existiert innerhalb von Deutschland noch ein nicht unterbrochener Ausbildungsvertrag an einem anerkannten Ausbildungsinstitut. Die Prüfung auf Anerkennung einer abgeschlossenen Aus- und Weiterbildung in der Verhaltenstherapie ist generell über das zuständige Landesprüfungsamt bzw. die zuständige staatliche Behörde des jeweiligen Bundeslandes durchzuführen. Dort ist ein entsprechender Antrag auf Prüfung der Anerkennung zu stellen. Die Landesbehörde wird nach dieser Prüfung mitteilen, ob die Anrechnung möglich ist und ggf. welche weiteren Ausbildungsbausteine bzw. Ausbildungsteile noch zu absolvieren sind. Diese können dann in einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut ergänzt werden.

Ausbildungsmaterialien

Frage: Welche Ausbildungsmaterialien bekomme ich von meinem Ausbildungszentrum oder von dem/der TrägerIn der Ausbildung?

Antwort: Zum einen gibt es in unterschiedlichen Semestern routinemäßig Lehrbücher und schriftliche Materialien sowie Lehrmedien, entweder für jede/n TeilnehmerIn oder für jede Arbeitsgruppe. Welche Materialien das sind, ist abhängig von dem/der TrägerIn der Ausbildung und wird zu Beginn eines neuen Lehrgangs der Lehrgangsgruppe bekannt gegeben. Darüber hinaus erhalten alle TeilnehmerInnen Seminarliteratur zu vielen Seminaren, die entweder vor dem Seminar verschickt / verteilt, im Seminar von der Seminarleitung ausgehändigt oder nach dem Seminar vervielfältigt an die TeilnehmerInnen verteilt / verschickt wird. Hier ist es etwas abhängig vom Thema (und auch leider vom Engagement und der Motivation der DozentInnen), ob, wie viel und wann Material zu den SeminarteilnehmerInnen gelangt. Güte von

und Umgang mit Seminarmaterialien ist für uns ein Kriterium für die Auswahl von DozentInnen.

Den bei der FernUniversität zugelassenen TeilnehmerInnen steht außerdem ein Passwort-geschütztes Forum im Internet zur Verfügung. Dieses kann dem Austausch zwischen den Teilnehmern dienen. Dort werden auch regelmäßig Informationen über den Versand von Ausbildungsmaterialien durch die FernUniversität bekannt gegeben.

Für den Bereich Diagnostik und Therapieplanung steht außerdem eine so genannte integrierende Lernumgebung zur Verfügung, in der Aufgaben bearbeitet werden können und die Lösungen dann vom Kursautor kommentiert werden.

Den Link zum Forum finden Sie auf

<http://psychologie.fernuni-hagen.de/Psychologie/KLI/frames/VT-index.html>

Des Weiteren möchten wir auf die Fachbibliotheken in den Ausbildungszentren verweisen (siehe nächste Frage).

Frage: Wie steht es mit einer Institutsbibliothek?

Antwort: Jedes Ausbildungszentrum besitzt eine eigene Ausbildungsbibliothek. In ihr sind alle wichtigen Lehrbücher, methoden- und störungsbezogenen Fachbücher zum Einsehen, Kopieren und zum Teil zum Ausleihen verfügbar. Da manche Ausbildungsleitungen und andere MitarbeiterInnen des jeweiligen Instituts auch persönliche Fachbücher in dieser Ausbildungsbibliothek zur Verfügung stellen, kann der Umfang dieser Präsenzbibliothek sehr unterschiedlich sein. Ein Ausleihverfahren ermöglicht es in der Regel, für kurze Zeit Bücher zum Lesen und Durcharbeiten mitzunehmen. Auch können Seiten dieser Bücher nach Entleihung kopiert werden, in manchen Ausbildungszentren steht ein Kopierer auf Selbstkostenbasis zur Verfügung. An dieser Stelle die große Bitte: Behandeln Sie die Bücher pfleglich, geben Sie diese schnell wieder zurück und vergessen Sie vor allem die Rückgabe nicht. Je mehr Selbstverantwortung und Selbstkontrolle bei diesem wertvollen Teil der Ausbildung existiert, desto einfacher werden die Ausbildungsleitungen vor Ort das Ausleihverfahren gestalten können. Außerdem steht das Fernleihsystem der Bibliothek der FernUniversität zur Verfügung. Die Fachbibliothek kann auch ergänzt werden durch eine universitäre Präsenzbibliothek.

Ausbildungskosten/Finanzierung

Frage: Wie hoch sind die Ausbildungsgebühren?

Antwort: Für Mitglieder der DGVT zurzeit 13.350 Euro, für Nicht-Mitglieder 14.100 Euro. Zu diesen Gebühren kommen noch die Kosten für 50 Std. Einzelsupervision hinzu, 75 Euro pro Stunde. In Hannover-Hildesheim gelten andere Gebührenordnungen. In Hannover/Hildesheim ist die Einzelsupervision eingeschlossen. Zu berücksichtigen ist bei der Berechnung, und da sollte bei den Angaben anderer Institute genau nachgerechnet werden, dass eine Vergütung der Praktischen Ausbildung die kompletten Ausbildungskosten fast oder voll abdeckt

oder sogar noch darüber hinausgehen kann. Allerdings sind diese Einnahmen erst in der 2. Ausbildungshälfte zu erzielen.

Frage: Wie setzen sich die Ausbildungskosten zusammen?

Antwort: In allen Ausbildungszentren beinhalten die Gesamtkosten, die in vierteljährlichen Pauschalen bezahlt werden, sämtliche Kosten außer die für Einzelsupervisionen (z.Zt. höchstens 50 Std. à 75 Euro), in Hannover/Hildesheim sind diese Gebühren in den Gesamtkosten bereits enthalten). Enthalten sind also die Kosten für den Theoretischen Unterricht, für die Selbsterfahrung, für die Gruppensupervision, für alle Verwaltungskosten des Ausbildungszentrums und der TrägerInnen in Tübingen und ggf. der FernUniversität in Hagen. Enthalten ist ebenfalls eine Pauschale für die Bearbeitung der Falldokumentation am Ende der Ausbildung (Begutachtung, Rückmeldung). Außerdem sind auch die Kosten für die Ausbildungsmaterialien enthalten.
Es können noch Übernachtungskosten entstehen für Blockseminare in Tagungshäusern, ggf. Kosten für die Zulassungsgespräche und Kosten für die Anmeldung zur Prüfung (Kosten für die externe Prüfungsfallbegutachtung und die Honorarkosten für die staatlichen Prüfer; derzeit zusammen 250.-€).

Frage: Wie werden die Ausbildungsgebühren verwendet?

Antwort: Die Lehrgänge sind kostendeckend kalkuliert, als gemeinnütziger Verband darf die DGVT (genauso wie die FernUniversität) keine Gewinne erzielen. Ziel der DGVT ist es, den Auszubildenden die Ausbildung so kostengünstig wie möglich anzubieten.
Von den Gebühren werden neben den direkten Kosten der Ausbildungsbau- steine auch die Aufwendungen in den regionalen Ausbildungszentren sowie die Gesamtverwaltung bezahlt.

Frage: Gibt es Prüfungsgebühren?

Antwort: Die staatlichen Prüfungen gehören nicht zur Ausbildung, daher wird für die Durchführung der mündlichen Prüfung eine Pauschale in Höhe von derzeit 250 Euro erhoben. Diese Kosten dienen der Abdeckung der Honorare der Prüferinnen und Prüfer und der externen Begutachtung der Prüfungsfälle.
Das Zertifikat von DGVT und ggf. FernUniversität, das eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie dokumentiert (siehe unter Zertifizierungen), wird nicht gesondert berechnet.

Frage: Wie sind die Zahlungsmodalitäten?

Antwort: In der Regel wird jeweils ein Zwölftel der Gesamtgebühren vierteljährlich durch Einzugsvollmacht bei der dreijährigen Ausbildung vom persönlichen Konto abgebucht. Bei der fünfjährigen Ausbildung sind es entsprechend ein Zwanzigstel der Gesamtgebühren. Damit sind die jährlichen Ausbildungskosten genau berechenbar.

Frage: **Muss ich noch mit irgendwelchen zusätzlichen und vorher nicht bekannten Kosten rechnen?**

Antwort: NEIN, die Ausbildungskosten sind bei DGVT und FernUniversität transparent und durchschaubar. Zusätzliche Kosten können ggf. dadurch anfallen, dass Blockseminare oder Selbsterfahrungsseminare als Kompaktveranstaltungen in Tagungshäusern durchgeführt werden, dabei fallen evtl. Übernachtungs- und Verpflegungskosten an. Diese eventuellen Kosten werden aber am Anfang der Ausbildung bekannt gegeben, und die Lehrgänge haben ein Mitspracherecht. Darüber hinaus gibt es nur noch persönliche Kosten, die durch Fahrtkosten, Fachbücher usw. entstehen.

Frage: **Welche Möglichkeiten bestehen zur Refinanzierung der Ausbildung, z.B. durch die Durchführung der Praktischen Ausbildung?**

Antwort: Die Durchführung der Praktischen Ausbildung in den Ambulanzen der Ausbildungszentren sowie in den angeschlossenen und anerkannten Lehrpraxen wird vergütet. Die Höhe der Vergütung richtet sich danach, wie viel die Krankenkassen den Ausbildungsambulanzen für eine Therapiestunde bezahlen. Da dies von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ist, können hier keine verbindlichen Aussagen getroffen werden. In der Regel gelingt es aber, durch die Praktische Ausbildung die kompletten Ausbildungskosten zu refinanzieren.
Ein Rechenbeispiel: Die Ambulanz des Ausbildungszentrums bezahlt 25/30 Euro für die Durchführung einer Behandlungsstunde im Rahmen der Praktischen Ausbildung. Würden alle 600 notwendigen Behandlungsstunden in der Ausbildungsambulanz durchgeführt, könnten ca. 15.000/18.000 Euro brutto (vor Steuer) erwirtschaftet werden. Die Ausbildungskosten belaufen sich auf 17 600 Euro bzw. auf 16 800 Euro incl. der Einzelsupervision.
Werden 200 Behandlungsstunden in einer stationären Einrichtung durchgeführt, verbleiben für die Durchführung in der Ambulanz oder Lehrpraxis noch 400 Stunden. Dann betrüge die Vergütung ca. 10.000/12.000 Euro.

Frage: **Kann BAFöG beantragt werden?**

Antwort: JA, im Prinzip, da es sich um eine Ausbildung im Sinne des Psychotherapeutengesetzes handelt. Es gibt bundesweit mehrere TeilnehmerInnen, die einen Bafög-Antrag mit Erfolg gestellt haben. Zuständig sind die Länder, bearbeitet werden Bafög-Anträge von den zuständigen Studentenwerken. Nähere Auskunft über den Ort der Antragstellung erteilt das regionale Ausbildungszentrum. Wichtig ist zu wissen, dass BAFöG, in der Regel maximal ca. 550 Euro im Monat, einkommensabhängig als verzinsliches Volldarlehen gewährt wird. Da zahlreiche Bedingungen zu berücksichtigen sind, ist eine Information beim zuständigen Studentenwerk oder bei der zuständigen Landesregierung sinnvoll. Ein Versuch sollte durchaus unternommen werden.

Frage: **Welche weiteren Zuschussmöglichkeiten für die Ausbildung gibt es?**

Antwort: Es wurde bereits **Wohngeld** mit Erfolg beantragt. Beim Bundesverwaltungsamt kann ein Bildungskredit beantragt werden

(siehe: www.bundesverwaltungsamt.de).

Auch hierfür gelten bestimmte Bedingungen, z. B. Altersgrenzen, die berücksichtigt werden müssen.

Frage: Und wenn mir während der Ausbildung das Geld ausgeht?

Antwort: Die DGVT selbst gewährt zwar keine Zuschüsse zur Ausbildung. Die Ausbildungsleitung der DGVT hat jedoch bisher in der Regel im Gespräch mit finanziell sehr belasteten TeilnehmerInnen Wege gefunden, dass diese die Ausbildung zu Ende führen können. Vor dem Gespräch mit der Ausbildungsleitung in Tübingen können sich TeilnehmerInnen vertrauensvoll auch zunächst an ihre regionale Ausbildungsleitung wenden.

Frage: Was kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden?

Antwort: Die Ausbildungsgebühren, die Fahrtkosten zu den Ausbildungsveranstaltungen, Übernachtungs- und Verpflegungskosten (vor allem im Rahmen von Blockveranstaltungen), Ausbildungsmaterialien usw. können in der Regel als Werbungskosten in voller Höhe geltend gemacht werden. Insbesondere an der FernUniversität eingeschriebene TeilnehmerInnen absolvieren ein postgraduales Weiterbildungsstudium. Aber auch unabhängig davon ist das Geltendmachen von Werbungskosten bisher unproblematisch verlaufen.

Frage: Müssen die Einkünfte aus der Ambulanztätigkeit versteuert werden?

Antwort: JA, im Rahmen des individuellen Einkommensteuerverfahrens. Allerdings können im Rahmen der Steuererklärung alle Ausbildungskosten abgesetzt werden (siehe dort).

Frage: Muss die anteilige Vergütung aus der Tätigkeit in den Ambulanzen / Lehrpraxen (Praktische Ausbildung) regulär versteuert werden, da es sich doch um "Zwangseinkünfte" handelt, die ja in die Ausbildungskosten zurückfließen?

Antwort: JA, es hat eine ganz reguläre Versteuerung zu erfolgen. Dafür können natürlich alle Ausbildungskosten als "Weiterbildungskosten" abgesetzt werden, incl. aller Materialien, Fahrtkosten usw.

Frage: Was kann im Rahmen der Praktischen Ausbildung außer der Durchführung der reinen Behandlungsstunden noch abgerechnet werden?

Antwort: Hier gibt es Unterschiede bzgl. der Vereinbarungen mit der gesetzlichen Krankenversicherung. In manchen Bundesländern können über die reinen Behandlungsstunden hinaus noch die Erstellung der Berichte für die Antragstellung und die Durchführung von Testverfahren abgerechnet und auch anteilig für die AusbildungsteilnehmerInnen vergütet werden.

Qualitätssicherung

Frage: Wie wird überprüft, ob die Seminare des Theoretischen Unterrichts auch eine gute Qualität bieten?

Antwort: Alle Seminare werden evaluiert, d.h. direkt im Anschluss an die Veranstaltung auf ihre Qualität hin überprüft. Die DozentInnen erhalten in der Regel Rückmeldung über die Ergebnisse.

Es werden (im Durchschnitt) von den Ausbildungsleitungen gute bis sehr gute Ergebnisse in der Beurteilung durch die Auszubildenden angestrebt. DozentInnen, die trotz der Rückmeldungen und ggf. persönlicher Kontakte mehrmals schlecht beurteilt werden, werden bei der zukünftigen Auswahl von ReferentInnen nicht mehr berücksichtigt.

Frage: Wie wird sichergestellt, dass die Ausbildung einem hohen Standard entspricht?

Antwort: Es erfolgen Evaluationen für die einzelnen Lehrveranstaltungen, jährlich für die gesamte Ausbildung, zum Abschluss der Ausbildung und zukünftig auch durch ein Ein- oder Zwei-Jahres-Follow-up. Entscheidend für die Bewertung der Ausbildung sind die entsprechenden Rückmeldungen durch die AusbildungsteilnehmerInnen. Ihre Bewertungen sind der Maßstab einer Evaluation mit hohen Gütekriterien, und aufgrund ihrer Bewertungen werden Inhalte und Organisation der Ausbildung fortlaufend angepasst.

Frage: Gibt es eine Rückmeldung an die TherapeutInnen bezüglich der Durchführung der Behandlungsstunden im Rahmen der praktischen Ausbildung?

Antwort: JA. In Zusammenarbeit mit der Forschungsgruppe um Professor Klaus Grawe (+) in Bern wird in allen Ausbildungszentren die so genannte Figurationsanalyse (FIGANA) standardmäßig eingesetzt. Mit Hilfe der FIGANA werden die durchgeführten Psychotherapien routinemäßig evaluiert. Die Ergebnisse aus den jeweiligen Messzeitpunkten werden kurzfristig an die behandelnden TherapeutInnen rückgemeldet.

Die Ausbildungs- und Praxistätigkeit ist in den Therapievergütungen enthalten.

Prüfungen

zur genauen Information empfiehlt sich die Lektüre der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

Frage: Wie wird im Rahmen der Ausbildung auf die am Schluss der Ausbildung anstehenden Prüfungen vorbereitet?

Antwort: Die DozentInnen des Theoretischen Unterrichts werden immer wieder auf den Gegenstandskatalog der schriftlichen Prüfung hingewiesen und veranlasst, inhaltliche Hinweise in das jeweilige Thema einzubauen. Sie werden ebenfalls

gebeten, zur weiteren Vertiefung des Themas aus ihrer Sicht mögliche Prüfungsfragen zu formulieren.

Des Weiteren gibt es ein umfassendes Literaturkompendium, das zum Kopieren in den Ausbildungszentren ausliegt.

Ein Fragenkatalog mit 100 Fragen, der auch den Mitgliedern der Prüfungskommissionen ausgehändigt wird, soll als Empfehlung für die Vorbereitung der mündlichen Gruppenprüfung dienen.

Literaturkompendium und Fragenliste empfehlen sich auch zur Vorbereitung auf die Prüfungen in den regionalen Arbeitsgruppen.

Es werden in vielen Ausbildungszentren vor den Prüfungen Probeprüfungen durchgeführt. Deren frühzeitiger Besuch wird dringend empfohlen.

Beim IMPP (das für die schriftlichen Prüfungen zuständig ist, www.impp.de) gibt es auch ein Prüfungsprobeheft zu erwerben.

Frage: Wie sieht eigentlich die staatliche Prüfung aus?

Antwort: Die staatliche Prüfung findet vor der zuständigen Landesbehörde statt. Sie ist nicht Teil der Ausbildung und nicht in der Verantwortung der Ausbildungsinstitute. Die Prüfung gliedert sich in vier Teile:

1. Abgabe von sechs Psychotherapie-Falldokumentationen an das Ausbildungszentrum, das die Fälle annehmen muss. Von den sechs Fällen gehen zwei Dokumentationen (die von dem / der AusbildungsteilnehmerIn bestimmt werden) mit der Prüfungsanmeldung an die staatliche Behörde.
2. Eine schriftliche Prüfung mit bundesweit gleich und gleichzeitig gestellten Fragen im zeitlichen Umfang von 120 Minuten.
3. Eine mündliche Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten (Grundlage sind mindestens eine der beiden eingereichten Falldokumentationen).
4. Eine mündliche Gruppenprüfung (mindestens zwei, höchstens vier TeilnehmerInnen) im Umfang von 30 Minuten pro TeilnehmerIn (bei drei TeilnehmerInnen also 90 Minuten).

Frage: Wann finden diese Prüfungen statt?

Antwort: Die schriftlichen Prüfungen finden in jedem Jahr zweimal, jeweils um den 20. März bzw. um den 20. August herum statt.

Die Anmeldung zur staatlichen Prüfung erfolgt in der Regel drei Monate vor der schriftlichen Prüfung (z.B. NRW bis spätestens 10.1. und 10.6.) Genaue Fristen teilen die zuständigen Landesprüfungsämter mit, dort gibt es auch die Anmeldeformulare zur schriftlichen Prüfung, die in der Regel aber auch in den Ausbildungszentren ausliegen.

In der Regel müssen beim verbindlichen Anmeldetermin noch nicht alle Unterlagen vorliegen (auf jeden Fall aber das offizielle Anmeldeformular). Hier gibt es Nachreichfristen. Bitte unbedingt genau erkundigen!!

Die für die mündliche Prüfung relevanten 2 Falldokumentationen sind 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung im Ausbildungszentrum bzw. bei der DGVT (erkundigen!) einzureichen.

Die mündliche Prüfung (in der Regel Einzel- und Gruppenprüfung am gleichen Tag) finden in der Regel nach den schriftlichen Prüfungen in einem zeitnahen Abstand statt. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung muss dann noch nicht unbedingt vorliegen.

Frage: Wo finden die schriftlichen und mündlichen Prüfungen statt?

Antwort: Die schriftlichen Prüfungen finden in der Regel in öffentlichen Räumen statt und werden von den zuständigen Landesbehörden organisiert. Sie werden meist mit den schriftlichen Prüfungen für die Medizin- und Pharmazieprüfungen gekoppelt.
Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel in einem Ausbildungszentrum statt.

Frage: Wer prüft?

Antwort: Es ist gesetzlich festgelegt, dass es eine Prüfungskommission gibt. Zwei PrüferInnen dürfen keine Lehrkräfte des eigenen Institutes sein (d.h. auch alle PrüferInnen können theoretisch institutsfremd sein). In der Regel werden aber auch zwei PrüferInnen des eigenen Institutes eingesetzt.
In jeder Prüfungskommission, die aus vier PrüferInnen besteht, muss ein Arzt / eine Ärztin vertreten sein. Die Prüfung wird von der / dem Prüfungsvorsitzenden geleitet.

Frage: Werden die Prüfungen benotet?

Antwort: Die Falldokumentationen werden nicht bewertet, sie müssen mindestens ausreichend sein und von der Ausbildungsleitung des Ausbildungszentrums angenommen werden.
Die schriftliche und die mündlichen Prüfungen werden mit Noten von 1 (Sehr gut) bis 6 (Ungenügend) bewertet. Nach einem speziellen Berechnungsverfahren (welches eher KandidatInnen-freundlich und in der Prüfungsverordnung genau festgelegt ist) wird schließlich eine Gesamtnote für die Prüfung errechnet.

Frage: Was ist, wenn ich in einer Prüfung durchfalle?

Antwort: Der Prüfungsteil, der mit "Mangelhaft" oder "Ungenügend" bewertet wird, kann wiederholt werden. Bei nicht bestandenem mündlichem oder bei nicht bestandenem mündlichem und schriftlichem Teil werden Auflagen erteilt, die durchzuführen sind, bevor eine Neuanschuldung zur Prüfung möglich ist.
Wenn ein Prüfungsteil mit "Mangelhaft" oder schlechter bewertet worden ist, gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden, jedoch muss nur der "in den Bach gefallene" Prüfungsteil wiederholt werden.
Für die mündliche Prüfung, die ja aus zwei Teilen besteht, gilt, dass beide Teile mit mindestens "ausreichend" bewertet sein müssen. Ist ein Teil mit "mangelhaft" oder schlechter bewertet, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden und muss insgesamt wiederholt werden. Die Wiederholung nur eines Teils der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.
Höchstens zwei Wiederholungen sind möglich.

Frage: Wie sollen die Falldokumentationen erstellt werden?

Antwort: Zu Beginn der Ausbildung wird allen AusbildungsteilnehmerInnen ein Leitfaden zur Falldokumentation zugesandt. Darin steht alles über Umfang und Gliederung der Dokumentationen. Informationen und Vorlagen finden Sie auch auf der Webseite www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de oder kürzer www.pab-info.de.

Frage: Wie wird die Supervision der Fälle nachgewiesen, die schließlich dokumentiert werden?

Antwort: Dadurch, dass sie von dem / der SupervisorIn, die die Supervision schwerpunktmäßig durchgeführt hat, unterschrieben werden. Das Einholen der Unterschrift ist Aufgabe der AusbildungsteilnehmerInnen.

Frage: Gibt es eine Zwischenprüfung?

Antwort: Nicht nach dem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Einige Bundesländer (z.B. Sachsen) verlangen aber eine Zwischenprüfung. Und auch einige Ausbildungszentren haben sie eingeführt, zum einen um den Auszubildenden eine Rückmeldung über ihren Wissensstand zu ermöglichen zum anderen ggf. vor Beginn der Praktischen Ausbildung. Dies liegt im Ermessen der Ausbildungsleitung vor Ort.

Sonstiges

Frage: Sind die *Berufsbezeichnungen* “Psychologischer Psychotherapeut” und “Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut” gesetzlich geschützt?

Antwort: JA, alle Bezeichnungen, in denen irgendwie das Wort “PsychotherapeutIn” vorkommt, sind gesetzlich geschützt. Nicht geschützt ist die Bezeichnung “Psychotherapie”.

Frage: Besteht für PsychologInnen und PädagogInnen mit erfolgreich absolvierter Ausbildung in Kinder und Jugendlichenpsychotherapie die gleiche Chance einer Niederlassung in eigener Praxis?

Antwort: JA.

Frage: Welche Vor- und Nachteile hat die Abrechnungserweiterung (Ergänzungsqualifikation) für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie gegenüber der Doppelapprobation Psychologische/r PsychotherapeutIn und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn?

Antwort: Für die reine Durchführung von Psychotherapien keine, als approbierte Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn gibt es aber die Möglichkeit weiterer Abrechnungsziffern. Die Doppelapprobation bietet ggf. Vorteile bei Bewerbungen auf Stellen mit entsprechenden Arbeitsbereichen. Grundsätzlich darf die Berufsbezeichnung (s.o.) „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ nur nach Approbation und nicht nach der Abrechnungserweiterung geführt werden.

Frage: Was ist für die Ergänzungsqualifikation (Abrechnungserweiterung) im Bereich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie im Rahmen der Psychotherapie-Vereinbarung (§ 5 Abs. 4) zu absolvieren?

Antwort: 200 Stunden Theorie, Behandlung von mindestens 5 Fällen mit mindestens 180 Behandlungsstunden unter Supervision nach jeder 3.-4. Behandlungsstunde. Alles im Richtlinienverfahren der grundständigen Ausbildung und an oder über anerkannte Ausbildungsstätten erworben.

Frage: Was ist für die Ergänzungsqualifikation (Abrechnungserweiterung) im Bereich Gruppenpsychotherapie im Rahmen der Psychotherapie-Vereinbarung (§ 5 Abs. 5) zu absolvieren?

Antwort: 48 Stunden Theorie (24 Doppelstunden), 40 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung, 60 Stunden kontinuierliche Gruppenbehandlung (auch in mehrerer Gruppen) unter 40-stündiger Supervision. Alles in dem Therapieverfahren, in dem die Approbation erlangt wird..

Frage: Was ist für die (Wortlaut: Übende und suggestive Techniken) im Rahmen der Psychotherapie-Vereinbarung (§ 5 Abs. 7) zu absolvieren?

Antwort: Dazu gehören Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose. Nachweis für Verhaltenstherapie:
2 x 16 Stunden Theorie im Abstand von mindestens 6 Monaten in den jeweiligen Techniken. Hier kann auch „der Erwerb entsprechender Kenntnisse im Rahmen der Ausbildung“ ausreichen.]

Frage: Wenn ich eine Institution für die Absolvierung von Praktischer Tätigkeit 1, Praktischer Tätigkeit 2 oder der Praktischen Ausbildung in der Nähe meines Wohnortes suche, was muss ich tun?

Antwort: Es gibt in jedem Ausbildungszentrum eine Liste aller Kooperationseinrichtungen für alle Praxisbausteine. Da es mit diesen Institutionen auch Verträge gibt, sind die Ausbildungszentren auch verpflichtet, dass diese Plätze in Anspruch genommen werden.
Sollte dies nicht möglich sein und sollte es eine alternative Institution vor Ort geben, die die Voraussetzungen erfüllt (im Ausbildungszentrum nachfragen), können unter Umständen weitere Kooperationsverträge geschlossen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass individuelle Kooperationen sehr viel Arbeit verursachen und die Landesprüfungsämter in jedem Fall zustimmen müssen. WICHTIG: Erst NACH einer solchen staatlichen Zustimmung kann mit dem jeweiligen Baustein begonnen werden

Frage: Gibt es einen *Studentenausweis*?

Antwort: Wer an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben ist, erhält einen Ausweis als Weiterbildungsstudierende(r). Wünschenswert wäre jedoch ein Ausweis, der den Begriff "Ausbildung" oder noch besser sinngemäß "BAFöG-förderungsfähige Ausbildung" beinhaltet. Eine solche Lösung wäre vor allem für TeilnehmerInnen interessant, die an Ausbildungszentren studieren, die nicht von der FernUniversität getragen werden. Grundsätzlich gilt, dass die Ausbildung formalrechtlich nicht zur Einstufung als "Student / Studentin" oder "Auszubildender / Auszubildende" (bei Krankenkassen, öffentlicher Personennahverkehr o.ä.) gilt. Allerdings gehen die ersten Krankenkassen dazu über, die TeilnehmerInnen als "Fachschüler" einzustufen, und: auch scheinen einzelne ÖPNV-Verbände kulant zu sein. Für PP-Auszubildende in Berlin, wo es eine Kooperation mit der Freien Universität (FU) gibt, gelten besondere Bedingungen.

Frage: An wen können sich Auszubildende *wenden*, wenn ihre Fragen nicht zufrieden stellend in ihrem Ausbildungszentrum beantwortet werden (können)?

Antwort: Weitere Klärungen können erfolgen mit der Überregionalen Ausbildungsleitung der DGVT in Tübingen
Telefon: 07071/ 94 34 44
Telefonische Sprechzeit: Di. 10.30-12 Uhr und Mi. 14-15.30
Email: ausbildungsleitung@dgvt.de
oder ggf. mit der Ausbildungsleitung der FernUniversität
Telefon: 02331/ 9 87 27 43.

Frage: Wenn ich einmal z.B. wegen Umzugs das Ausbildungszentrum wechseln möchte, was muss ich tun?

Antwort: Vom bisherigen Ausbildungszentrum wird eine Wechselbescheinigung (so genannte abgebende Bescheinigung) ausgestellt, in der alle bis zum Zeitpunkt des Wechsels absolvierten Ausbildungsinhalte und -stunden dokumentiert sind. Die Belege dafür sind von dem / der AusbildungsteilnehmerIn vorzulegen bzw. zu beschaffen. Diese Wechselbescheinigung ist die "Eintrittskarte" in das zukünftige Ausbildungszentrum. Dieses hat die Wechselbescheinigung daraufhin zu prüfen, ob die bescheinigten Ausbildungsbausteine auch von ihr in der angegebenen Form berücksichtigt werden können. Dann ergänzt das aufnehmende Ausbildungszentrum diese Wechselbescheinigung um eine Bescheinigung, in der die noch zu absolvierenden Ausbildungsteile mit entsprechenden Stundenzahlen enthalten sind. (Ergänzungsbescheinigung)

Dann hat das aufnehmende Institut die Möglichkeit, die geplante Aufnahme unter Angabe des Lehrgangs, in den die Aufnahme erfolgt, zu bestätigen. (Aufnahmebescheinigung)

Mit diesen drei Bescheinigungen wird bei dem zuständigen Landesprüfungsamt bzw. bei der zuständigen staatlichen Behörde in dem Bundesland, in dem das aufnehmende Institut seinen Sitz hat, der Quereinstieg beantragt.

Erst nach Genehmigung durch die staatliche Behörde ist der Wechsel perfekt. Die finanziellen Angelegenheiten sind mit der Geschäftsstelle in Tübingen bzw. dem Ausbildungszentrum in Hannover/Hildesheim, Datteln bzw. Ostwestfalen-Lippe zu regeln, dort wird auch der Ausbildungsvertrag umgeschrieben bzw. neu erstellt.

In der Regel können Sie innerhalb des DGVT/FernUni-Verbundes ohne finanzielle Nachteile wechseln.

Frage: Gibt es Unterschiede in der Bezahlung von approbierten Kinder- und Jugendlichen-PsychotherapeutInnen je nach Grundberuf?

Antwort: Im Anstellungsverhältnis können sich Unterschiede ergeben, wenn die Arbeitgeber entsprechend dem Erstberuf und nicht entsprechend dem Psychotherapeuten-Beruf vergüten. Ansonsten sind Unterschiede nicht zulässig, aber wer kann Arbeitgeber bei der Einstellung schon zu etwas verpflichten. Sicherlich ist es davon abhängig, mit welcher Eingangsqualifikation die Stelle ausgeschrieben ist.

Die Krankenkassen zahlen bei in psychotherapeutischen Praxen gleich viel für die Leistungen.

Frage: Wie sind derzeit die Berufschancen für angehende approbierte PsychotherapeutInnen?

Antwort: In den nächsten Jahren werden viele derzeit tätige PsychotherapeutInnen (PP und KJP) die Altersgrenze für die Berufsausübung erreicht haben. Auch laut *STERN* (20/2005) wird es in den nächsten Jahren weniger Nachwuchs-PsychologInnen geben als gebraucht werden. Und das gilt auch allgemein für den Bereich der Psychotherapie.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) geht nach internen Informationen davon aus, dass zukünftig die Psychotherapie immer weniger ein ärztliches Ressort sein wird.
